

Deutsch vor Zuzug & Integrationsvereinbarung

Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug

Drittstaatsangehörige müssen unter anderem mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (außer Familienangehörige eines/einer Forscher/in mit „Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte oder „Niederlassungsbewilligung – Forscher“), „Niederlassungsbewilligung“ oder „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, sofern nicht auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nach insgesamt 24 Monaten Aufenthalt innerhalb von 3 Jahren verzichtet wird oder eine Erfüllung bzw. sonstige Ausnahme von der Erfüllungspflicht angenommen wird.

Als Nachweis werden entsprechende Sprachdiplome der folgenden Einrichtungen anerkannt:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
- Goethe-Institut e.V.
- Telc GmbH
- Österreichischer Integrationsfonds

Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (siehe gleich im Anschluss) vorliegen.

Unmündige Minderjährige (Kinder unter 14 Jahren) sind von der Nachweispflicht grundsätzlich ausgenommen.

Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen (1 und 2) und soll einer raschen Integration von rechtmäßig in Österreich niedergelassenen Personen einerseits durch den Erwerb der deutschen Sprache und andererseits durch die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung dienen.

Wer muss Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen?

Mit erstmaliger Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit, einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder einer „Niederlassungsbewilligung“ entsteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung **binnen 2 Jahren** sofern nicht auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nach insgesamt 24 Monaten Aufenthalt innerhalb von 3 Jahren verzichtet wird oder eine Erfüllung bzw. sonstige Ausnahme von der Erfüllungspflicht angenommen wird.

Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist weiters erforderlich, wenn nach 2jähriger Innehabung eines Aufenthaltstitels eine Ausstellung für 3 Jahre möglich wird (z.B. Ausstellung einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für 3 Jahre).

Welche Nachweise können für eine Erfüllung von Modul 1 erbracht werden?

Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt wenn ein Nachweis [des Österreichischen Integrationsfonds](#) über die Erfüllung der Integrationsprüfung (oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis) vorliegt. Die Integrationsprüfung besteht aus dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie von Kenntnissen der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich.

Das Zeugnis der Integrationsprüfung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 2 Jahre sein.

Weiters wird Modul 1 der Integrationsvereinbarung als erfüllt angesehen, wenn der/die Forscher/in oder seine/ihre Familienangehörigen über einen **Schulabschluss verfügen, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht.**

Handelt es sich hierbei um eine nicht-österreichische Urkunde, muss diese zuerst im Ausstellungsstaat beglaubigt und im Anschluss durch das Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung [ENIC NARIC Austria](#) für gleichwertig erklärt werden. Der Antrag für eine Gleichwertigkeitserklärung kann elektronisch eingebracht werden und wird im Regelfall rasch und kostenfrei bearbeitet.

Wer ist von der Erfüllung ausgenommen?

Eine Ausnahme von der Erfüllungspflicht besteht für Personen, die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht (in zwei Jahren ab Ausstellung) noch nicht 14 Jahre alt sein werden oder denen aufgrund ihres psychischen oder physischen Gesundheitszustandes eine Erfüllung nicht zugemutet werden kann.

Weiters besteht eine Ausnahme von der Erfüllungspflicht, wenn schriftlich erklärt wird, dass der Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten wird. Mit dieser Erklärung wird unwiderruflich auf die Stellung eines entsprechenden Verlängerungsantrages verzichtet.

Wer muss Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen?

Forscher/innen und ihre Familienangehörigen müssen **mit Beantragung** des Daueraufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ oder der österreichischen Staatsbürgerschaft die Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung nachweisen können.

Es besteht keine generelle Pflicht zur Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung. Wenn die Anforderungen des Moduls 2 erfüllt sind, gilt auch Modul 1 als erfüllt.

Welche Nachweise können für eine Erfüllung von Modul 2 erbracht werden?

Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt wenn ein Nachweis des [Österreichischen Integrationsfonds](#) über die Erfüllung der Integrationsprüfung (oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis) vorliegt. Die Integrationsprüfung besteht aus dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie von Kenntnissen der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich.

Forscher/innen können Modul 2 der Integrationsvereinbarung auch durch den Nachweis einer zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung (z.B: Universität) in einem Studium mit deutscher Unterrichtssprache und Studienerfolg von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (oder 16 Semesterwochenstunden) bzw. dem Nachweis eines entsprechenden Studienabschlusses erfüllen.

Weiters kann Modul 2 z.B. auch durch den Besuch einer österreichischen Pflichtschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden.

Wer ist von der Erfüllung ausgenommen?

Die Erfüllungspflicht gilt nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht schulpflichtig sind oder denen aufgrund ihres psychischen oder physischen Gesundheitszustandes eine Erfüllung nicht zugemutet werden kann.